

Statut des Vereins SALZBURGER LITERATURHAUS EIZENBERGERHOF

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen *Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof*.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich vornehmlich auf das Bundesgebiet Österreich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb des Salzburger Literaturhauses Eizenbergerhof, 5020 Salzburg, Strubergasse 23, und die Förderung der Gegenwartsliteratur des In- und Auslandes sowie die Förderung des öffentlichen und interdisziplinären Diskurses über Literatur durch
 - a) Literaturförderung
 - b) Autorenförderung
 - c) Leseförderung
 - d) Bereitstellung von Räumlichkeiten für Literaten und Literaturgruppen.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 und 35 BAO.
- (3) Die Tätigkeiten laut Gewerbeordnung sind umsatzsteuerpflichtige Angelegenheiten des Vereins.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Materielle und ideelle Mittel

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a) Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Förderungen durch Gebietskörperschaften
 - d) Unterstützungen durch sonstige Geldgeber
 - e) Sonstige Einnahmen
- (2) Als ideelle Mittel dienen Veranstaltungen und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck im Sinne von § 2 (1) entsprechen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein kann ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Stadtgemeinde Salzburg sowie natürliche und/oder juristische Personen, die nach diesem Statut aufgenommen worden sind und dem Zweck des Vereins dienen.
Bei Aufnahme von juristischen Personen oder Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit ist die Vertretungsbefugnis verbindlich zu regeln.

- (3) Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern, aber nicht mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes ausgestattet sind.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder die Förderung der Literatur werden.
- (5) Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (6) Vor Konstituierung des Vereins entscheidet ein Proponentenkomitee, das sich aus den Personen Mag. Christoph Janacs, Tomas Friedmann und Mag. André Meyer zusammensetzt, über die vorläufige Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Diese Aufnahme wird mit der Konstituierung des Vereins definitiv.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod der natürlichen Person,
 - b) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei der juristischen Person,
 - c) durch die schriftliche Anzeige des freiwilligen Austritts an den Vorstand oder
 - d) durch Beschlußfassung des Vorstandes auf Ausschluß eines Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Kuratorium,
 - d) der Geschäftsführer,
 - e) die Rechnungsprüfer,
 - f) das Schiedsgericht.
- (2) Vereinsmitglieder und Funktionsinhaber können eine eigenberechtigte Person zur Vertretung bevollmächtigen. Der Vollmachtnehmer muß eine schriftliche Vollmacht vorweisen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen des Kuratoriums oder von mindestens einem der Rechnungsprüfer oder von mindestens 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch den Vorstand.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt mangels Teilnehmerzahl nicht beschlußfähig, so findet die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Änderungen des Statuts erfordern jedoch in jedem Fall ein Anwesenheitsquotum von 20 % der ordentlichen Mitglieder.
- (7) Beschlußfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein gemäß § 16 aufgelöst werden soll. Diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat zu enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b) Tagesordnung
 - c) Teilnehmer einschließlich der Zu- und Abgänge während der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlußfähigkeit
 - e) Den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung
 - f) Beschlußfassungen und Abstimmungsergebnisse.Das Protokoll ist vom Geschäftsführer des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterfertigen. Innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung ist der Kultur- und Schulverwaltung der Stadt Salzburg ein Exemplar des Protokolls der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind bei der Leitung des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof chronologisch geordnet aufzubewahren.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des vorher durch die Rechnungsprüfer kontrollierten Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes nach Genehmigung durch das Kuratorium,
- b) die Entgegennahme des Voranschlages nach vorheriger Genehmigung durch das Kuratorium,
- c) die Wahl und Enthebung gemäß § 9 (1) der Mitglieder des Vorstands sowie gemäß § 14 (1) der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und unterstützende Mitglieder,

- f) die Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins. Letztere setzt eine Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg voraus.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier sowie zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand tritt über Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Vorsitzende.
Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht (Umlaufbeschluß).
Beschlüsse, die über den von der Stadtgemeinde Salzburg für den Verein genehmigten Voranschlag hinausgehende finanzielle Zuwendungen der Stadtgemeinde Salzburg voraussetzen, bedürfen der Zustimmung des Stadtsenats.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist vom Geschäftsführer des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b) Tagesordnung
 - c) Teilnehmer einschließlich der Zu- und Abgänge während der Vorstandssitzung
 - d) Beschlußfähigkeit
 - e) Den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung
 - f) Beschlußfassungen und Abstimmungsergebnisse.Das Protokoll ist vom Geschäftsführer des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof und vom Vorstands-Vorsitzenden zu unterfertigen.
Innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandssitzung ist der Kultur- und Schulverwaltung der Stadt Salzburg ein Exemplar des Protokolls der Vorstandssitzung zu übermitteln.
Das Protokoll der Vorstandssitzung ist bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind bei der Leitung des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof chronologisch geordnet aufzubewahren.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung.
Der Vorstand entscheidet gemäß § 4 (5) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
Der Verein wird nach außen durch den Vorstands-Vorsitzenden, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, vertreten.
In Angelegenheiten, die gemäß § 12 der alleinigen Erledigung dem Geschäftsführer des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof übertragen wurden, obliegt diesem die Vertretung nach außen.
- (2) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Genehmigung von Kaufverträgen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof und er legt dessen Geschäftsordnung fest.

- (4) Dem Vorstand obliegt der Abschluß und die Auflösung von Dienst- und Werkverträgen, und er schlägt dem Kuratorium den Abschluß und die Auflösung von Bestandsverträgen betreffend Immobilien vor.
- (5) Der Vorstand erstellt den Voranschlag samt Stellenplan, den Rechnungsabschluß samt Vermögensübersicht und den Tätigkeitsbericht, die danach dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen sind. Der Rechnungsabschluß samt Vermögensübersicht ist vom Vorstand zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten zu erstellen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Der Vorstand hat eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (7) Der Vorstand beschließt über Vorschlag des Geschäftsführers das Programmkonzept für das kommende Jahr sowie die Förderungsrichtlinien bzw. Benützungsbedingungen des Literaturhauses.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Einsetzung des Schiedsgerichts sowie die Entgegennahme der gemäß § 15 namhaft gemachten Schiedsrichter.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Bei unaufschiebbaren Entscheidungen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, ist der Vorstands-Vorsitzende berechtigt, selbständig Anordnungen zu treffen; in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Kuratoriums fallen, nur im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem.
Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bzw. in Angelegenheiten gemäß § 9 (4) auch der Zustimmung des Stadtsenats.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins und den Verein verpflichtende Urkunden sind, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsführer zur selbständigen Führung übertragen wurden, vom Vorsitzenden und in finanziellen Angelegenheiten vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können bestimmte oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten dem Geschäftsführer des Vereins zur selbständigen Erledigung übertragen. In diesen Angelegenheiten vertritt der Geschäftsführer den Verein allein nach außen.
- (2) Zu den Angelegenheiten, die der Vorstand dem Geschäftsführer gemäß § 10 (1) oder das Kuratorium gemäß § 13 (7) zur selbständigen Erledigung übertragen kann, gehören insbesondere
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
 - b) Verwaltung des Eizenbergerhofes, Strubergasse 23, inklusive Vermietung der Räume für Veranstaltungen
 - c) Erstellung eines Entwurfs für den Voranschlag und den Rechnungsabschluß sowie Tätigkeitsbericht
 - d) Vorbereitung des Programms für das kommende Jahr

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, Abschluß von Kaufverträgen sowie der Abschluss von Werkverträgen bis zu in der Geschäftsordnung zahlenmäßig festzusetzenden Beträgen
 - f) Vorbereitung von Rechtsgeschäften, die der Beschlußfassung anderer Organe vorbehalten sind
 - g) Protokollführung bei Sitzungen der Vereinsorgane
 - h) Regelmäßige Berichterstattung über die ihm übertragenen Vereinsangelegenheiten an die Vereinsorgane.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung vom Vorstand näher festzulegen.
- (4) Die Durchführung allfälliger baulicher Maßnahmen setzt die Genehmigung des Hauseigentümers und des Vorstandes voraus.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
- a) dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtratskollegiums der Stadtgemeinde Salzburg als Vorsitzenden,
 - b) je einem Mitglied der im Kulturausschuß der Stadtgemeinde stimmberechtigten Gemeinderatsfraktionen, wobei der Vorsitzende als Vertreter seiner Fraktion anzusehen ist,
 - c) je einem Vertreter der Kultur- und Finanzabteilung des Magistrates Salzburg mit beratender Stimme.
- (2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums beruft der Vorsitzende ein.
- (3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlußfassung ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht (Umlaufbeschluß).
- (4) Dem Kuratorium obliegen die Genehmigung des Voranschlages samt Stellenplan, der auch die Höhe der Gehälter enthalten muß, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses nach dessen Überprüfung durch die Rechnungsprüfer vor deren Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Kuratorium obliegt nach Vorberatung des Vorstands gemäß § 10 (4) der Abschluß und die Auflösung von Bestandverträgen betreffend Immobilien.
- (6) In Angelegenheiten, die gemäß § 12 der alleinigen Erledigung dem Geschäftsführer des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof übertragen wurden, obliegt diesem die Vertretung nach außen.
- (7) Über die Kuratoriumssitzungen ist vom Geschäftsführer des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat zu enthalten:
- a) Ort und Zeit der Kuratoriumssitzung
 - b) Tagesordnung
 - c) Teilnehmer einschließlich der Zu- und Abgänge während der Vorstandssitzung
 - d) Beschlußfähigkeit
 - e) Den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung
 - f) Beschlußfassungen und Abstimmungsergebnisse.
- Das Protokoll ist vom Geschäftsführer des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof und vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterfertigen. Innerhalb von 14 Tagen nach der Kuratoriumssitzung ist der Kultur- und Schulverwaltung der Stadt Salzburg ein Exemplar des Protokolls der Kuratoriumssitzung zu übermitteln.

Das Protokoll der Kuratoriumssitzung ist bei der nächsten Kuratoriumssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Protokolle der Kuratoriumssitzungen sind bei der Leitung des Vereins Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof chronologisch geordnet aufzubewahren.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 c) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand, dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, ausgenommen Angelegenheiten gemäß § 4 (5).
Es wird dadurch gebildet, daß jede Partei innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter namhaft macht und dem Vorstand mitteilt.
Diese Schiedsrichter wählen eine weitere Person zum Vorsitzenden.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und gemäß § 7 (7) nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstands-Vorsitzende hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, einen Liquidator zu bestellen.
- (3) Der Liquidator hat das verbleibende Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 und 35 BAO zuzuführen.

Salzburg, am 20. Dezember 1993
(Statuenerstellung)

Salzburg, am 1. Oktober 2004
(Statutenänderung durch Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2003 & Anpassung an das europäische Vereinsgesetz 2002)

Die Textierung des Statuts erfolgt der besseren Lesbarkeit wegen in maskuliner Form, es gilt jedoch ebenso für die Besetzung von Funktionen durch Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts.